

Anfrage	
der Fraktion SPD	
AF-28/21-26 Antwort	
Datum	14.11.2023

Betreff:

Anfrage der Fraktion SPD vom 20.03.2022 - AF 28/21-26 – Kreisumlage

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Kreisumlage ist nach § 50 Abs. 1 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) nicht als eine Gebühr oder Kostenerstattung für eine Leistung zu verstehen, vielmehr dient ihre Erhebung “zum Ausgleich des Haushalts“, soweit die Leistungen nach dem HFAG und sonstige Erträge und Einzahlungen andere Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nicht ausreichen. Nach § 50 HFAG hat die Kreisumlage den Charakter einer Steuer, da sie ohne direkte Gegenleistung “erhoben“ wird. Bestimmende Umlagegrundlage ist nach § 50 Abs. 2 HFAG nicht der Wert der Leistungen, sondern in erster Linie die Steuerkraftmesszahl, also die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Finanzstarke Kommunen haben deshalb eine höhere Kreisumlage zu entrichten, ohne gleichzeitig Anspruch auf höhere Leistungen zu haben.

Wir bitten um Auskunft wie die Berechnung der Kreisumlage für Rüsselsheim berechnet wird?

Die Kreisumlage berechnet sich wie folgt:

$\text{Kreisumlage [€]} = \text{Kreisumlagegrundlagen [€]} \times \text{Hebesatz}$

Hebesatz:

Der Hebesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung des Kreises festgelegt.

Kreisumlagegrundlagen:

Umlagegrundlage für die Kreisumlage einer kreisangehörigen Gemeinde ist ihre Finanzkraft. Relevante Parameter für die Berechnung dieser Finanzkraft sind: die Einwohnerzahl bzw. Einwohnergewichtung, das Steueraufkommen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer abzüglich Umlagen, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisung A und B. Zur Veranschaulichung ist der Berechnungsbogen KFA 2022 als Anlage angefügt

Wie unterscheidet sich diese Berechnung von anderen Städten?

Diese Berechnung unterscheidet sich in der Systematik grundsätzlich nicht zu den anderen kreisangehörigen Kommunen.

Inwieweit wird in der Berechnung berücksichtigt, dass Rüsselsheim die Aufgaben der unteren Bauaufsicht, der unteren Naturschutzbehörde, der Jugendhilfe etc, eigenständig erfüllt?

Für Sonderstatusstädte werden die Kreisumlagegrundlagen auf 56,5 % gemäß § 50 Abs. 2 HFAG ermäßigt. Das bedeutet für die Sonderstatusstadt Rüsselsheim am Main wird die Finanzkraft nur zu 56,5% berücksichtigt. Damit sollen die Aufgaben die der Sonderstatusstadt gesetzlich übertragen wurden, angemessen berücksichtigt werden. Dieser Wert basiert u.a. aus einem Gutachten, dass das Land Hessen im Zusammenhang mit der Neufassung des KFA 2016 in Auftrag gegeben hat.

Für die Sonderstatusstadt Rüsselsheim am Main setzt der Kreis jährlich einen Kreisumlagehebesatz fest der 4,77 % über den anderen kreisangehörigen Kommunen liegt.

Dieser Unterschied besteht seit der letzten Reform des KFA 2016. Bis dahin haben die Sonderstatusstädte nur den hälftigen Kreisumlagehebesatz der kreisangehörigen Kommunen zu zahlen gehabt. Allerdings war bis dahin auch die Schulumlage auf 8 % gedeckelt.

Mit der Reform des KFA 2016 wurde die Deckelung der Schulumlage aufgehoben. Seitdem muss die Schulumlage kostendeckend erhoben werden und der restliche Finanzbedarf des Kreises über die Kreisumlage gedeckt werden. Damit ist direkt sichergestellt, dass die Stadt Rüsselsheim am Main als Schulträger nicht an den Kosten der Kreisschulen beteiligt wird (Ausnahme: Gastschulbeiträge).

Bei KFA-Reform 2016 hat das Land nach einer gutachterlichen Stellungnahme, nicht nur die Anrechnung des Steueraufkommens von 56,5 % sondern darüber hinaus auch noch die Differenz von 4,77 % bei den Hebesätzen festgelegt.

Zusätzlich erhalten die Sonderstatusstädte, wenn sie Schulträger sind, eine weitere Kompensation für die Systemumstellung, die für die Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2022 2,4 Mio. € betrug.

Anmerkung:

Aktuell wird der KFA evaluiert. Insbesondere die Sonderstatusstädte stehen dabei im Blickpunkt. Ziel ist es, dass u.a. in einem Landkreis ein einheitlicher Hebesatz für die Kreiskommunen mit und ohne Sonderstatus erhoben wird. Die neuen Regelungen sollen 2025 in Kraft treten.

Anlage:

KFA Berechnungs-Bogen 2022 (Tabellenblatt)

Rüsselsheim am Main, den 14.11.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister